Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2787

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

22. Februar 2024

Beratungen zum Haushaltsentwurf 2024
Nachfragen aus der 53. Sitzung des Finanzausschusses am 12.02.2024
hier: Antworten des Finanzministeriums zum Einzelplan 05, vgl. Umdruck 20/2669

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsentwurf 2024 wurden in der 53. Sitzung des Finanzausschusses am 12.02.2023 Nachfragen zum Einzelplan 05, vgl. Umdruck 20/2669, gestellt.

Diese möchte ich gerne wie folgt beantworten:

Stellenpläne und -übersichten

Im Haushaltsentwurf 2024 sind im Einzelplan 05 insgesamt 5.260 Planstellen und Stellen ausgebracht, davon 4.087 Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie 637 Stellen für Tarifbeschäftigte.
Für die Ausbildung in der Steuerverwaltung sind außerdem 536 Anwärterstellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst bei Titel 0505 - 422 03 ausgebracht.
Die Aufteilung der Planstellen und Stellen auf die einzelnen Bereiche ergibt sich aus dem Abschluss der Stellenpläne und -übersichten auf Seite 84 des Einzelplans 05.

Titel 0505 - 518 99 „Leasingraten für Kraftfahrzeuge“ (S. 33)
Erläuterung des allgemeinen Vergabeverfahrens der Fördermittel zur Finanzierung der Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen sowie Anzahl bewilligter Anträge und Zuschüsse pro Ressort

Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 28.09.2020 wurde u.a. die Änderung der KFZ-Richtlinie für das Land und der gemeinsame Erlass zur Finanzierung der Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen veröffentlicht, vgl. Anlage.
Hierin wurde mitgeteilt, dass über das Infrastrukturmodernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPLUS 2030) übergangsweise die Mehrbelastungen bei der Beschaffung von rein elektrisch betriebenen Personenkraftwagen für alle Landesdienststellen bezuschusst werden.
Es wurden hierfür insgesamt 1.000.000 € zur Verfügung gestellt, die bereits am 20.07.2022 ausgeschöpft waren. Weitere 500.000 € wurden zur Verfügung gestellt, die ebenfalls zum Ende der Förderzeit fast komplett ausgeschöpft wurden.
Die Fördersumme für Leasingfahrzeuge betrug pauschal 3.500 € pro Jahr und Fahrzeug. Die Fördersumme für Kauffahrzeuge betrug einmalig ebenfalls pauschal 11.500 € pro Fahrzeug.
Die GMSH hat eine Rahmenvereinbarung für Elektrofahrzeuge für alle Landeskunden zur Verfügung gestellt, aus der Fahrzeuge unterschiedlicher Leistungsklassen als Kauf oder Leasing (mehrere Leasingzeiträume wurden angeboten) abgerufen werden konnten.
Beim Abruf eines rein elektrisch betriebenen KFZ wurde die Fördersumme von der GMSH entsprechend vom Gesamtbetrag des Fahrzeugs abgezogen.
Bei der Beschaffung eines E-KFZ durch eine Landesdienststelle ist die Fördersumme für das jeweilige Fahrzeug durch die GMSH beim MEKUN angefordert worden. Dies ist seitens der GMSH über 3 Jahre in mehreren Sammelabrufen an das MEKUN erfolgt. Der letzte Sammelabruf für bereits bestellte, aber noch nicht gelieferte Fahrzeuge erfolgt in diesem Jahr nach Absprache mit dem MEKUN.

Einsatz der Fördermittel in der Laufzeit vom 28.09.2020 bis 27.09.2023:

Ressort (einschl. nachgeordneter Bereich)	Anzahl Anträge pro Ressort	Anzahl Leasing	Anzahl Kauf	Fördersumme
FM	55 Stück	55x Leasing	kein Kauf	546.000 €
MIKWS	43 Stück	43x Leasing	kein Kauf	339.500 €
MWVATT	16 Stück	15x Leasing	1x Kauf	221.500 €
MEKUN	15 Stück	8x Leasing	7x Kauf	157.500 €
MJG	8 Stück	8x Leasing	kein Kauf	87.500 €
MSJFSIG	5 Stück	2x Leasing	3x Kauf	55.500 €
MLLEV	3 Stück	3x Leasing	kein Kauf	42.000 €
MBWFK	3 Stück	3x Leasing	kein Kauf	38.500 €

Titel 0505 - 525 01 „Ausbildung u (S. 35/36) und Umschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Reisekosten“
Unterrichtung des Finanzausschusses über die beauftragte Werbeagentur, die gezielt für die Steuerverwaltung eine Werbekampagne entwickeln soll

Der Finanzausschuss wird nach Abschluss des Auswahlverfahrens mit einem gesonderten Umdruck unterrichtet, welche Werbeagentur mit der Entwicklung der Werbekampagne beauftragt wird.

Titel 0506 - 526 99 „Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.“ (S. 51)
Erläuterung, warum die Erstellung einer Schlussrechnung in Bezug auf den Schaden für den Landeshaushalt im Kontext ehemalige HSH Nordbank durch ein externes Beratungsunternehmen erfolgen soll

Die Informationen werden dem Finanzausschuss mit einem gesonderten Umdruck zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Monika Heinold

Anlage
- Änderung der KFZ-Richtlinie und Gemeinsamer Erlass zur Finanzierung der Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 28.09.2020)

C 1306 A

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 40
Kiel, 28. September 2020

Verwaltungsvorschriften

9.9.2020 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein (V&V) 1374
Gl.Nr. 6620.47

14.9.2020 Änderung des Verzeichnisses der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit 1377
Ändert Bek. vom 19. November 2019, Gl.Nr. 2130.115

15.9.2020 Änderung der Richtlinie „Nachhaltigkeitspreis des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Zeichen setzen – Wir schaffen Zukunft!" (Konzeption)" 1377
Ändert Bek. vom 12. Dezember 2008, Gl.Nr. 1131.29

15.9.2020 Änderung der KFZ-Richtlinie 1378
Ändert Bek. vom 18. Februar 2002, Gl.Nr. 201.39

15.9.2020 Gemeinsamer Erlass zur Finanzierung der Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen 1378
Gl.Nr. 201.82

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

10.9.2020 Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1383

10.9.2020 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) . . 1383

14.9.2020 Honorarkonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Kiel 1385

14.9.2020 Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1385

15.9.2020 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 1385

16.9.2020 Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) 1387

- Sonstige -

11.9.2020 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1388

Stellenausschreibungen 1388

Hinweis der Schriftleitung 1389

Um auf beispielhafte Aktivitäten, die die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in vorbildlicher Weise verfolgen, aufmerksam zu machen und deren Wirksamkeit zu stärken, verleiht das für Umwelt zuständige Ministerium den „Nachhaltigkeitspreis des Landes Schleswig-Holstein“.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge sollen innovativ sein und durch Konzeption sowie durch eine bisherige erfolgreiche Laufzeit eine langfristige Wirkung erwarten lassen. Sie sollten in einer Weise konzipiert sein, dass Vernetzung und Kooperation zu Reichweite und Synergieeffekten führen.“

b) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Die Projekte müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden und eine in die Zukunft gerichtete Wirkung im Land aufzeigen. Die Projekte müssen eine erfolgreiche Umsetzung vorweisen oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.“

c) Der fünfte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Die eingereichten Beiträge sollen noch nicht mit einem anderen Geldpreis ausgezeichnet worden sein.“

4. In Nummer 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „MLUR“ durch die Wörter „für Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Bewerbungsverfahren

Bewerbungen und Vorschläge sind an das für Umwelt zuständige Ministerium zu richten.

Der Vorschlag oder die Bewerbung wird über eine elektronische Eingabemaske entgegengenommen, in der die Aktivität sowie die durchführende Person/Organisation vorgestellt wird und die Preiswürdigkeit beschrieben wird. Der Vorschlag/Die Bewerbung muss Kontaktdaten enthalten (Name Ansprechpartner, Telefonnummer, Mailkontakt).

Informationen zum Bewerbungsverfahren sowie weitere Einzelheiten sind der Ausschreibung zu entnehmen.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Jury

Die Jury besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Institutionen aus den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Wirtschaft, Innovation, Zukunftsfähigkeit, Kommunen, Soziales, Globales und Eine Welt, Kultur sowie ländlicher Raum. Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Umwelt zuständigen Ministeriums.“

b) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Auswahl

Nachdem die Wettbewerbsbeiträge von den jeweils fachlich zuständigen Abteilungen des für Umwelt zuständigen Ministeriums und/oder Fachministerien mit einer Stellungnahme versehen wurden, wählt die Jury aus den eingegangenen Bewerbungen Vorschläge aus, die der für Umwelt zuständigen Ministerin oder dem für Umwelt zuständigen Minister vorgelegt werden.“

c) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3 Verleihung

Die Verleihung des Nachhaltigkeitspreises wird in der Regel von der für Umwelt zuständigen Ministerin oder dem für Umwelt zuständigen Minister vorgenommen.“

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „MLUR“ durch die Wörter „für Umwelt zuständige Mis nisterium“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Nachhaltigkeitspreis und die verliehene Urkunde können zurückgefordert werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung des Preises entgegenstehen.“

8. Die Änderungen treten am 1. August 2020 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1377

Änderung der KFZ-Richtlinie*)

Erlass des Finanzministeriums
Vom 15. September 2020 - VI 1415 -

Zur Erreichung des Ziels der Landesregierung, 20 Prozent aller jährlich neu anzuschaffenden Fahrzeuge des Landes Schleswig-Holstein als Elektrofahrzeuge zu beschaffen, werden die Ziffern 2, 3 und 6 der Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzRL SH - vom 18. Februar 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 145) durch die folgende Fassung ersetzt:

2 Umweltschutz und Vorbildfunktion

Der Kraftfahrzeugverkehr stellt mit seinen vielfältigen ökologischen Wirkungen einen wesentlichen Umweltproblembereich dar. Zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Kraftfahrzeugverkehr verbundenen Belastungen muss die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen und bei der Beschaffung sowie dem Betrieb von DKfz verstärkt Umweltgesichtspunkte berücksichtigen. Für die umweltgerechte Beschaffung gilt § 68 Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit Nummern 9 und 11 der Landesbeschaffungsordnung.

*) Ändert Bek. vom 18. Februar 2002, Gl.Nr. 201.39

3 Beschaffung

3.1 Beschaffung von DKfz

DKfz werden auf Veranlassung der mittelbewirtschaftenden Stelle in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat zentral durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) beschafft. Die technischen Daten und Ausstattungsmerkmale sowie die Erklärung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind mit dem Beschaffungsantrag mitzuteilen bzw. abzugeben. Die Übernahme der DKfz erfolgt durch den Bedarfsträger.

3.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bei Einwerbung der Haushaltsmittel ist dem Finanzministerium neben dem Aussonderungsgutachten (Nummer 6.3) auch eine Begründung vorzulegen. Soweit es im Einzelfall erforderlich sein sollte, ist zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 LHO) für die Ersatzbeschaffung aufzustellen, bei der auch die Kapitalkosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Erstbeschaffungen. Das InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) bezuschusst für eine Übergangszeit Mehrbelastungen, die durch die Beschaffung (Kauf und Leasing) von e-Personenkraftwagen (e-Pkw) entstehen. Diese Personenwagen müssen mit Strom durch einen Elektromotor betrieben werden, wobei deren Reichweite gegebenenfalls auch durch einen Range Extender erhöht werden kann. Näheres hierzu wird im Erlass zur Mehrkostenfinanzierung von e-Pkw des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) geregelt.

3.3 Gesichtspunkte zur Beschaffung umweltfreundlicherer DKfz

(1) Es sind nur Personenkraftwagen zu beschaffen, die mindestens die Abgasanforderungen nach Anlage XXIII zu § 47 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) erfüllen.

(2) Lkw müssen mindestens die Kriterien der Schadstoffklasse S 2 nach der Anlage XIV zu § 48 StVZO erfüllen. Sie haben die Kriterien der Anlage XXI zu § 49 Abs. 3 StVZO für lärmarme Lkw zu erfüllen. Nutz- und Spezialfahrzeuge mit erhöhtem Schallschutz sind zu bevorzugen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die die Anforderungen des Umweltzeichen „Lärmarme Nutzfahrzeuge, Kommunalfahrzeuge und Omnibusse mit Dieselantrieb bzw. Gasantrieb“ (RAL-UZ 59 a bzw. b) einhalten.

(3) Fahrzeuge mit Diesel-Motoren sollen mit Rußfilter ausgestattet sein. In umweltsensiblen Bereichen (z. B. Natur- und Wasserschutzgebiete, Forstwirtschaft) sollen DKfz eingesetzt werden, die für die Verwendung von Kraftstoffen auf Pflanzenölbasis vom Hersteller freigegeben wurden.

(4) Für die Beschaffung von Fahrzeugen ist die Clean Vehicle Directive zu beachten.

(5) DKfz mit elektrischen Antrieben (E-Fahrzeuge) dürfen auch dann beschafft werden, wenn gegenüber herkömmlichen Antriebsarten höhere Anschaffungs- und Unterhaltungskosten entstehen. Unter E-Fahrzeugen sind Dienstkraftfahrzeuge zu verstehen, deren Antrieb über einen Elektromotor erfolgt. Hierzu zählen neben insbesondere den ausschließlich batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen (BEV), Hybrid-Fahrzeuge -Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) und mit Range-Extender (REEV)- auch elektrisch betriebene Fahrzeuge, die ihren Strom aus Brennstoffzellen (FCEV) beziehen. Für die Beschaffung von E-Fahrzeugen ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur innerhalb der Gruppe von E-Fahrzeugen durchzuführen.

(6) Bei der Beurteilung der Fragestellung, ob für die Beschaffung ein Elektrofahrzeug geeignet ist, legt die Beschaffungsstelle die in Anlage 12 aufgeführten Bewertungskriterien zugrunde. Soll trotz grundsätzlicher Eignung eines Elektrofahrzeugs, ein DKfz mit Verbrennungsmotor beschafft werden, ist die Entscheidung von der Dienststelle unter Einbeziehung aller Bewertungskriterien zu begründen und der Beschaffungsstelle mitzuteilen. Das Finanzministerium trifft hierzu bis zum Erreichen einer Quote von 20 Prozent an Elektrofahrzeugen an den im jeweiligen Jahr zu erwerbenden Neuanschaffungen eine Entscheidung zur Befreiung im Einzelfall. Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Fuhrpark der Landespolizei, der Justizvollzugseinrichtungen und der Straßenbauverwaltung. Gleichwohl sollen dort ebenfalls bei Fahrzeugbeschaffungen Elektrofahrzeuge mit betrachtet werden. Anl.

3.4 Ausführung und Ausstattung der DKfz

DKfz werden in serienmäßiger Ausführung beschafft und nach den Vorschriften der StVZO ausgerüstet. Wenn der Verwendungszweck es erfordert, können im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere Ausstattungen bzw. Sonder-ein oder -aufbauten sowie die Sicherheit und Ergonomie verbessernde Ausstattungen beschafft werden.

3.5 Betriebsstoffe

Kraftstoff wird zentral durch die GMSH beschafft. Kraftstoff ist, soweit wirtschaftlich, bei den landeseigenen Tankstellen zu tanken. Zur Reduzierung von Schadstoffemissionen sind möglichst die für das DKfz erforderlichen bestverfügbaren und soweit verfügbar, schwefelfreien bzw. schwefelarmen Kraftstoffe zu nutzen. In umweltsensiblen Bereichen (z.B. Natur- und Wasserschutzgebiete, Forstwirtschaft) sollen Kraftstoffe auf Pflanzenölbasis benutzt werden. DKfz sollen mit biologisch abbaubaren, wenn dies nicht möglich ist, mit recycelten Schmierölen betrieben werden.

6 Aussonderung der DKfz

6.1 Zeitpunkt

DKfz sind grundsätzlich auszusondern, wenn ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich oder wegen

ihres technischen Zustandes oder infolge Unfallschadens unmöglich ist. Unwirtschaftlichkeit ist anzunehmen, wenn

a) die Instandsetzungskosten den frei geschätzten Verkehrswert (Zeitwert) des DKfz zum Zeitpunkt der Instandsetzung oder unmittelbar vor dem Unfallereignis übersteigen oder nur geringfügig unterschreiten oder

b) die gesamten Instandsetzungskosten des DKfz - ohne die Kosten der Reparatur von Unfallschäden - vom Zeitpunkt der Anschaffung an die Hälfte des Anschaffungswertes eines neuen DKfz gleichen Typs bereits erreicht haben und die Bereitstellung weiterer Instandsetzungsmittel unumgänglich wird.

c) In Einzelfällen kann Unwirtschaftlichkeit auch gegeben sein, wenn die erforderlichen Instandsetzungskosten addiert mit dem frei geschätzten Verkehrswert zum Zeitpunkt der Instandsetzung den Anschaffungswert eines neuen DKfz gleichen Typs erreichen oder nur unwesentlich unterschreiten.

d) Wirtschaftlich zu verwendende DKfz können ausgesondert werden, wenn das auszusondernde Fahrzeuge durch ein E-Fahrzeug ersetzt werden soll. Abweichend zu Ziff. 6.3 ist ein Aussonderungsgutachten nur in Bezug auf Fahrzeugzustand und Wert erforderlich.

6.2 Betriebsdauer, Kilometerleistung

(1) In der Regel können bei normaler Beanspruchung mindestens folgende Fahrleistungen erreicht werden:

a) Fahrzeuge mittlerer Größe (bis 1.900 ccm): 160.000 km

b) größere Fahrzeuge (über 1.900 ccm): 200.000 km

c) Diesel-Fahrzeuge (über 2.000 ccm): 250.000 km

d) Sonderfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Kraftomnibusse keine Festlegung

(2) Anträgen auf Aussonderung von Fahrzeugen, die diese Kilometerleistung nicht erreicht haben, wird - abgesehen von Nummer 6.1 - nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Unfallschaden, Einsatz im Gelände) entsprochen werden.

6.3 Aussonderungsgutachten

(1) Vor der Veranschlagung der Ersatzbeschaffung eines DKfz im Haushaltsplan ist durch ein Gutachten (Anlage 5) zu ermitteln, ob nach dem Zustand, den zurückgelegten Kilometern und den bisher angefallenen Instandsetzungskosten bei weiterer gleichmäßiger Benutzung mit der Notwendigkeit der Aussonderung des Fahrzeugs in dem anzumeldenden Haushaltsjahr gerechnet werden muss. Dies gilt entsprechend bei über- oder außerplanmäßigen Beschaffungen. Das Gutachten ist dem Haushaltsvoranschlag sowie dem Antrag auf über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel beizufügen.

(2) Das DKfz darf, auch wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erst dann beschafft werden, wenn die Notwendigkeit der Aussonderung nach Nummer 6.1 festgestellt wurde und dies durch die Dienststelle ausdrücklich versichert wird. Diese Feststellung ist zu den Fahrzeugakten zu nehmen.

6.4 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Fahrzeugpapiere und Kostenblätter für die DKfz, die ausgesondert werden sollen, sind dem Innenministerium - IV 10 - zuzuleiten. Die technische Begutachtung der DKfz wird durch die Kraftfahrzeugmeisterin oder den Kraftfahrzeugmeister des Innenministeriums durchgeführt. Soll ein DKfz nach Ziff. 6.1 d ausgesondert werden, bedarf es den Hinweis auf die Beschaffung eines Elektrofahrzeugs.

(2) Im Bereich der Finanzverwaltung, der Polizei und der Straßenbauverwaltung wird die Begutachtung durch den eigenen technischen Dienst durchgeführt.

Geltungsdauer

Die Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt in Kraft und gelten zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren zur Erprobung des Verfahrens. Eine Überarbeitung der KfzRL in Gänze bleibt vorbehalten.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1378

Gemeinsamer Erlass zur Finanzierung der Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen

Gl.Nr. 201.82

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Erlass und des Finanzministeriums
Vom 15. September 2020 - VI 1415 -

Präambel

Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein werden Klimaschutzziele festgelegt und es wird eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Die Landesregierung selbst verpflichtet sich mit dem Gesetz als Vorbild für den Klima- und Umweltschutz voranzugehen. Dazu gehört, die Mobilität der Landesbediensteten klimaverträglich und emissionsarm zu gestalten. Im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des 73. Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017–2022) ist festgehalten, dass bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen für den landeseigenen Fuhrpark ein Anteil von mindestens 20 Prozent e-Mobilen erreicht werden soll. Um die Beschaffung von e-Fahrzeugen zukünftig zu regeln, soll die bestehende Kfz-Beschaffungsrichtlinie geändert werden.

Dieser Erlass regelt die Finanzierung der Mehrkosten, die aktuell und auch voraussichtlich in den kommenden Jahren durch die Beschaffung von e-Pkw für den landeseigenen Fuhrpark entstehen. Der Erlass wird

auf drei Jahre befristet, da zu erwarten ist, dass sich die Kosten für e-Pkw den Kosten für Pkw mit Verbrennungsmotoren angleichen werden.

1 Geltungsbereich und Grundlage

Dieser Erlass gilt für alle Behörden oder Einrichtungen (Dienststellen) des Landes Schleswig-Holstein, die zulassungspflichtige Pkw mit reinem Elektroantrieb als Dienstkraftfahrzeuge (DKfz) auf Rechnung des Landes für den eigenen Betrieb beschaffen. Grundlage für die Beschaffung der Fahrzeuge ist die Kraftfahrzeugrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung (Stand Januar 2020: KfzRL SH vom Februar 2002).

2 Definitionen und Begriffe

2.1 E-Pkw

Unter einem e-Pkw wird in diesem Erlass ein Personenkraftwagen verstanden, der von einem Elektromotor angetrieben wird und die zu seiner Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Antriebsbatterie bezieht sowie gegebenenfalls durch einen Range Extender seine Reichweite erhöhen kann.

2.2 Neu- / Ersatzbeschaffung

Unter einer Neubeschaffung wird ein Fahrzeug verstanden, dass zusätzlich zum bestehenden Fuhrpark angeschafft wird. Unter einer Ersatzbeschaffung wird ein Fahrzeug verstanden, das ein bisher verwendetes Fahrzeug, das ausgesondert wird, im Betrieb ersetzt.

2.3 Mehrkosten

Mehrkosten können durch den Kauf eines e-Pkw gegenüber dem Kauf eines Pkw mit Verbrennungsmotor oder durch höhere Leasing-Kosten eines e-Pkw gegenüber einem Pkw mit Verbrennungsmotor entstehen.

2.4 Minderkosten

Minderkosten entstehen bei der Nutzung von E-Pkw durch den kostengünstigeren Betrieb und geringere Wartungskosten.

3 Beschaffungsvorgang

3.1 Die Beschaffung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kraftfahrzeugrichtlinie über die GMSH.

3.2 Fahrzeugmodellpalette

Für die Auswahl an e-Fahrzeugmodellen stellt die GMSH eine Liste zur Verfügung. Beschaffungen von e-Fahrzeugmodellen außerhalb der von der GMSH erstellten Liste können nach Einwilligung des MELUND nach dem zu Ziff. 4 festgelegten Verfahren bezuschusst werden.

4 Finanzierung

4.1 Nachweis der Notwendigkeit

Die Notwendigkeit für einen Zuschuss zur Beschaffung eines e-Pkw muss gegenüber der GMSH dargelegt werden. Dies gilt sowohl für die Neubeschaffung als auch für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen.

4.2 Pauschalen für die Beschaffung von e-Pkw

Die Pauschalen richten sich nach Kauf oder nach Leasing.

4.2.1 Pauschale beim bei Kauf eines e-Pkw

Für den Kauf eines e-Pkw wird ein einmaliger Zuschuss *in Höhe von 11.500 Euro gewährt*, wobei davon ausgegangen wird, dass das Fahrzeug 8 Jahre im Bestand bleibt. Sollte das Fahrzeug vorzeitig veräußert werden, so ist die Pauschale anteilig zurückzuerstatten.

4.2.2 Pauschale beim Leasing vom e-Pkw

Für das Leasing eines e-Pkw wird über die Vertragslaufzeit ein Zuschuss in Höhe von 3500 Euro pro Jahr gewährt.

4.3 Auszahlung

Die Mehrkosten werden aus dem InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) finanziert. Das MELUND als mittelbewirtschaftende Stelle zahlt im Rahmen der Beschaffung von e-Pkw die hierfür jeweils erforderlichen Zuschüsse an die GMSH aus.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalzahlung beim Kauf eines e-Pkw. Beim Leasing eines e-Pkw erfolgt die Zahlung des Zuschusses jährlich über die vereinbarte Vertragslaufzeit.

4.4 Finanzierung von Ladepunkten

Im Zuge der Beschaffung von e-Pkw kann es notwendig sein, Ladeinfrastruktur an der Liegenschaft des regelmäßigen DKfz-Standortes zu errichten. Nach Prüfung der Durchführbarkeit durch die GMSH erfolgt die Errichtung durch die GMSH und die Ladeinfrastruktur wird aus dem Titel Bauunterhaltung finanziert.

5 Meldepflicht

Änderungen in Bezug auf die Nutzungsdauer der beschafften Fahrzeuge, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalen gem. Ziffer 4.2 haben, sind der GMSH gegenüber unverzüglich zu melden.

6 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von diesem Erlass sind möglich. Entsprechende Regelungen sind mit dem MELUND im Benehmen mit dem FM abzustimmen.

7 Schlussbestimmungen

Sofern das in diesem Erlass geregelte Vorgehen zu Dissensen führt, ist das Einvernehmen auf St-Ebene herbeizuführen.

8 Geltungsdauer

Die Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt in Kraft und gelten zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren zur Erprobung des Verfahrens. Eine Überarbeitung der KfzRL in Gänze bleibt vorbehalten.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1380

Anlage 12

Kriterien zur Beschaffung von E-Fahrzeugen

(Nutzwertanalyse der GMSH im Auftrag des Finanzministeriums Schleswig-Holstein)

Festlegungen

Die Höchstpunktzahl der Nutzwertanalyse sind 40 Punkte – alle Kriterien hätten die höchste Ausprägung.

Erreicht ein Fahrzeug in irgendeiner Wertungskategorie 0 Punkte, führt dies immer zum Ergebnis – für ein E-Fahrzeug ungeeignet.

Erklärt ein Kunde sein Fahrzeug als E-geeignet, erhält es immer die volle Punktzahl (40 Punkte), auch wenn Kriterien nicht, oder nicht voll erfüllt werden.

Benötigt ein Kunde zwingend eine Anhängerkupplung, schließt dies ein E-Fahrzeug aus.

Für die Analyse gehen wir davon aus, das an allen Stellplätzen grundsätzlich Strom verfügbar ist.
Wir gehen bei der Funktion der Fahrzeuge von behördenüblicher Nutzung aus (Nutzfahrzeuge ausgenommen), Arbeits-/Funktionszeiten orientieren sich ebenfalls an den Gepflogenheiten des öffentlichen Dienstes.

Bewertung

durchschnittlich gefahrene km/Tag = 40% der Gesamtwertung
die vom Kunden angegebene Laufleistung wird auf 220 Arbeitstage verteilt.
Die Wertung wird in 4 Schritten vorgenommen:
bis 150 km / Tag = 4 Punkte
bis 200 km / Tag = 3 Punkte
bis 250 km / Tag = 1 Punkte
über 300 km / Tag = 0 Punkte
alle derzeit im Rahmenvertrag enthaltenen Fahrzeuge haben eine Reichweite von mind. 250 km

Einsatzbereich/Funktion der Fahrzeuge = 30% der Gesamtwertung

Fuhrpark Fahrzeuge	= 4 Punkte
Fahrzeuge zur Personenbeförderung / Außendienst / Steuerfahndung	= 3 Punkte
Materialbeförderung (Zuladung)	= 2 Punkte
Vermessungsfahrzeuge	= 1 Punkt
Baustellenfahrzeuge / Kurierfahrzeuge/ bundesweiter Einsatz	= 0 Punkte

Ladeinfrastruktur = 20% der Gesamtwertung

Schnelladesäule vorhanden	= 4 Punkte
2 Ladepunkte 11 KW vorhanden	= 4 Punkte
1 Ladepunkt vorhanden	= 3 Punkte
Haushaltssteckdose vorhanden	= 2 Punkte
öffentliche Ladeinfrastruktur erreichbar	= 1 Punkt
keinerlei Stromversorgung möglich	= 0 Punkte

Funktionszeiten der Fahrzeuge = 10% Gesamtwertung

Nutzung Fahrzeuge bis zu 9 Std./Tag	= 4 Punkte
Nutzung bis zu 10 Std/Tag	= 3 Punkte
Nutzung bis zu 12 Std/Tag	= 2 Punkte
Längere Nutzung / Bereitschaft	= 0 Punkte

Geeignet zur Beschaffung als E-Fahrzeug sind Fahrzeuge, die eine Punktzahl von mind. 10 erreichen. Das wäre in allen Kategorien mind. die Wertung 1.